



Beitragsordnung Badminton

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an die Abteilung Badminton. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen. Gebühren legt die Abteilungsleitung fest.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
4. Beiträge:

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils zum 01. Februar jeden Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen. Die Mitglieder können am SEPA Verfahren teilnehmen.

Neue Mitglieder werden nur unter der Prämisse des SEPA Verfahrens aufgenommen.

Die einmalige Aufnahmegebühr in den Verein beträgt für Erwachsene 20 EUR, für Jugendliche und Kinder 15 EUR.

Jährliche Beiträge sind entsprechend der Mitgliedsform mit Fälligkeit 15. Januar des Beitragsjahres an den Verein zu entrichten.

Der ermäßigte Beitragssatz gilt für Studierende, Erwerbslose und Personen ab 65 Jahren. Die Abteilungsleitung hält sich die Erbringung eines Nachweises des Ermäßigungsgrunds vor.

Mitgliedsform \ Zahlungsart	Quartalsweise	Jährlich
Erwachsene	30,00 €	120,00 €
Ermäßigt	25,00 €	100,00 €
Kinder und Jugendliche	18,00 €	72,00 €
Ehrenmitgliedschaft	0,00 €	0,00 €
Schiedsrichter	0,00 €	0,00 €
TrainerInnen	0,00 €	0,00 €
Vorstandsmitglieder	0,00 €	0,00 €

Bei Überweisung können die Beiträge entweder gemäß Rechnung an den Hauptverein oder direkt auf das Abteilungskonto entrichtet werden (Empfänger: Sportliche Vereinigung Berliner Bären Abt. Badminton, IBAN: DE78 1005 0000 0190 8704 00).



Werden die Beiträge nicht bis spätestens 1.02. eines Jahres als Einmalzahlung entrichtet, greift hier die Regelung zu Mahnverfahren aus der Satzung des Hauptvereins.

Werden die Beiträge nicht spätestens zum 1. eines zweiten Monats des Folgequartals entrichtet, greift hier ebenfalls die Regelung des Hauptvereins bzgl. Mahnverfahren.

Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist ab dem Tag des Eintritts der Jahresbeitrag anteilig als Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wahlweise als Einmalzahlung oder quartalsweise. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder – egal aus welchem Grund – haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Abteilung unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 5 der Satzung und § 2 der Abteilungsordnung möglich.

Katharina Krebs

1. Vorsitzende

Sabine Schiele

2. Vorsitzende

Christoph Kürten

Kassenwart

Steffen Moyzes

Sportwart